



An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

via E-Mail: st2@bmvit.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 3. November 2016
GZ. BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016
- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich, zur gegenständlichen 28. StVO-
Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

- **§26a Abs. 4**

Eine hier implementierte Ergänzung der Ausnahme von Halte- und Parkverbote um Werttransportfahrzeuge erscheint nachvollziehbar. Um die Vollziehung zu erleichtern, wäre eine (gesetzlich verbindliche) Kennzeichnung dieser Fahrzeuge zweckmäßig.

Im Übrigen darf auf die gängige Praxis derzeit hingewiesen werden: so ist ein Bedarf der Erweiterung um Werttransportfahrzeuge z.B. in Linz nicht bekannt. Dort erhalten Werttransportfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen für die Fußgängerzonen.

In Wien verwendet die Telekom Austria Einlegetafeln zur Kennzeichnung ihrer Kfz.

- **§31**

Dieser Vorschlag wird Seitens des ÖStB begrüßt, da er es den Gemeinden – durch Erteilung bzw. Versagen einer Bewilligung gem. § 81 StVO - freistellt, Werbungen auf Einrichtungen gem. § 31 zuzulassen oder nicht.

- **§42 Abs.3**

Die Ausweitung der Ausnahmen auf Fahrten einer gesamten Berufsgruppe (Beleuchter und Beschaller) erscheint zu weit, zumal bei allen übrigen Ausnahmen auf die Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit Bedacht genommen wird.

Es darf bei dieser Gelegenheit auf den Umstand hingewiesen werden, dass es sich bei den in den Erläuternden Bemerkungen aufgezählten Sport- und Kulturveranstaltungen um solche handelt, die üblicherweise längerfristig geplant und in der Regel behördlich bewilligt sind. Worin in derartigen Fällen - abgesehen von kurzfristig notwendigen Reparaturen - die Dringlichkeit solcher Fahrten liegen soll, kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Ausnahme für Fahrten der Beschaller und Beleuchter entbehrt demgemäß jeder sachlichen Grundlage und ist daher abzulehnen.

- **§45 Abs. 4**

Dieser Vorschlag wird begrüßt, stellt er doch auf aktuelle Bedürfnisse der AntragsstellerInnen ab, auch für ein vom Dienstgeber geleastes Fahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, eine Bewohnerparkkarte zu erhalten. Allerdings sollten auch andere rechtliche Konstruktionen der Kfz-Beschaffung von DienstgeberInnen (Miet-, Sponsoringsverträge, udgl.) durch eine etwaige Neuregelung abgedeckt werden. Die Ausnahmemöglichkeit wäre demensprechend zu erweitern.

- **§48 Abs. 5**

Diese Neuregelung betreffend das Aufstellen von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn unter den angeführten Umständen wird seitens des Städtebundes eindeutig begrüßt – nicht zuletzt, da dadurch den FußgängerInnen auf den Gehsteigen Platz zurück gegeben wird.

Mitunter wäre zu überlegen, den Vorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Anbringungshöhe bei Verkehrszeichen, die auf der Fahrbahn aufgestellt werden, die grundsätzlich verpflichtende Höhe von 2,20m auch unterschreiten dürfen.

- **§54 Abs. 5 lit m**

Die Einführung einer Bestimmung, welche es ermöglicht, Parkraum speziell für Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs freizuhalten, wird seitens des

Städtebundes begrüßt. Allerdings ist die Kundmachung in der vorliegenden Form missverständlich. Sie würde bedeuten, dass Fahrzeuge während des Ladevorgangs nicht halten und parken dürfen. Es müssten daher vielmehr heißen „Halteverbot“, Zusatztafel „ausgenommen – und das Symbol für die Steckdose bzw. die Wortfolge „ausgenommen E-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorganges“.

Wir ersuchen hier um eine Klarstellung im Gesetzestext.

- **§89a Abs. 5a und 7 bis 7d**

Die Praxis der Städte zeigt, dass Fahrzeuge ausgefolgt werden müssen, ohne dass der Kunde die Abschleppkosten bezahlt und einerseits von der Rechtmäßigkeit der Abschleppung auszugehen ist und andererseits bereits Zweifel an der Einbringlichkeit bestehen. Dies ist sehr unzufriedenstellend und kostenintensiv für die Behörde, zumal diese für die Abschleppkosten aufzukommen hat, wenn diese nicht eingebracht werden können. Daher wird die vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Allerdings möchten wir anregen, dass die Behörde die Einhebung der Sicherheitsleistung auch Abschleppfirmen übertragen darf, welche für die Städte Abschleppleistungen von Kfz mit Kennzeichen nach § 89a in vielen Fällen durchführen bzw. diese Kfz dann auch auf deren Firmengelände lagern bzw. wieder ausfolgen. Die Behörde oder die Polizei ist bei diesen Abschleppvorgängen nicht vor Ort.

In der derzeitigen Fassung könnte die Sicherheitsleistung nur vorgeschrieben werden, wenn die z.B. die Feuerwehr die Abschleppung vornimmt, was leider nicht immer der Fall ist.

Wir ersuchen um die Aufnahme der eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär